

alt

§ 43 a NGO

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn öffentlicher Ratssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung stellen.
- (3) Die Fragestunde wird von der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden geleitet. Die Fragen werden von der oder dem Ratsvorsitzenden und von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

neu

§ 43 a NGO

§ 7

Aktuelle Fragestunde

- (1) Zu Beginn öffentlicher Ratssitzungen findet eine **aktuelle Fragestunde** statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung **und zu aktuellen Problemen** stellen.
- (3) Die Fragestunde wird von der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden geleitet. Die Fragen werden von der oder dem Ratsvorsitzenden und von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

In § 9 Buchstabe d wird der Begriff „Einwohnerfragestunde“ durch die Bezeichnung „aktuelle Fragestunde“ ersetzt.